

Bestattungsreglement

Benützungsgreglement für die Kirche Weiningen

1. Bestattungen in der Kirche sind für **Mitglieder der evangelisch reformierten Landeskirche des Kantons Zürich** grundsätzlich zugelassen, auch wenn eine auswärtige Pfarrperson beteiligt ist oder der/die Verstorbene aus einer anderen Kirchgemeinde kommt.
2. **Katholische und christkatholische** Bestattungsgottesdienste sind nur zugelassen, wenn Verwandte 1. Grades (Eltern, Geschwister, Kinder) in der Kreisgemeinde Weiningen wohnhaft sind. Gleiches gilt für **Mitglieder freier Gemeinden**. Zu diesen Gemeinschaften zählen: Anglikaner, Baptisten, Chrischona-Gemeinden, evang.-lutherische Kirchen, Methodisten, freie evangelische Gemeinden, Heilsarmee, Pfingstgemeinden, die dem Bund der Schweizerischen Pfingstgemeinden angehören, Täufergemeinden (Taufgesinnte), Bewegung plus, ICF.
3. Von der Kirchenbenützung **generell ausgeschlossen** sind Feiern folgender Gruppierungen: Christliche Wissenschaft, Mormonen, Scientology Kirche, Zeugen Jehovas sowie anderer, nicht christlicher, Religionen.
4. Nach vorangehender Rücksprache mit der diensthabenden Pfarrperson sind **freischaffende Redner** zugelassen, falls die beabsichtigten Feiern und Handlungen christlichen Grundsätzen nicht widersprechen und die Würde des Raumes gewahrt bleibt.

Finanzielle Rahmenbedingungen

1. Für **Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich** ist die Bestattung kostenlos.
2. Für **Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche aus anderen Kantonen** ist die Benützung der Kirche und der Aufwand der Pfarrperson kostenlos. Für die Arbeit des Sigristen wird ein Betrag von CHF 200.00 in Rechnung gestellt. Wird unsere Organistin engagiert, werden zusätzlich CHF 200.00 verrechnet.
3. Bei **Konfessionslosen und Nichtmitgliedern** werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:
 - Für Kirchenbenützung und die Arbeit des Sigristen CHF 550.00.
 - Wird der Dienst unserer Pfarrperson gewünscht, zusätzlich CHF 700.00. Dieser Betrag gilt auch, wenn die Beisetzung nur auf dem Friedhof stattfindet. Er wird dem Spendgut, einem unserer Hilfsprojekte oder einem anderen Sozialprojekt der Kirchgemeinde zugesprochen.
 - Unsere Organistin kann nur engagiert werden, wenn die Bestattung durch unsere Pfarrperson durchgeführt wird. Dafür wird zusätzlich CHF 250.00 verrechnet. Wenn keine unserer Pfarrpersonen beteiligt ist, muss der musikalische Rahmen selber organisiert werden. Dazu geben die unten angehängten Adressen eine Hilfestellung.

In sozialen Härtefällen oder aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrperson eine **Reduktion oder einen Verzicht auf diese Beträge** vornehmen. Sind Ehepartner oder Verwandte ersten Grades Mitglied der reformierten Kirche, werden die oben genannten Beträge halbiert.

Das **Bestattungsamt Weiningen** weist in solchen Fällen die Angehörigen unter Abgabe dieses Reglements auf die Kostenpflicht hin. Die zuständige Pfarrperson kann die Übernahme einer solchen Bestattung ablehnen. Die Angehörigen nehmen deshalb mit der Pfarrperson, die Amtswoche hat, Kontakt auf, bevor die Reservation erfolgt. Dies gilt auch bei Fällen, in denen Unklarheit besteht über die Konfessionszugehörigkeit der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen.